



Satzung des Angelsportvereins Gelsenkirchen Forsthaus Erle 85 e.V.



§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Angelsportverein Forsthaus Erle 85 e.V.". Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen. Der Verein ist rechtsfähig durch die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer unter Nr. 631
Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1985
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.

§ 2. Zweck und Aufgaben

Der Verein ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er ist in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral. Der Verein ist auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaut und bezweckt die Förderung der Angelfischerei. Die Zwecke sollen verwirklicht werden durch:

- a) Mitarbeit und Mithilfe in Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen
- b) durch Anpachten von Gewässern.
- c) Hege und Pflege der Gewässer zum Schutz des Fischbestandes,
- d) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässer und den Fischbestand.
- e) angemessenes und weidgerechtes Beangeln der Gewässer,
- f) Förderung, Beratung und Aufklärung der Mitglieder in sportfischereilichen Belangen,
- g) Förderung des Anglernachwuchses.

§ 3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zur Einhaltung der Vereinssatzungen, der festgesetzten Zahlungen, und zur Einhaltung bestehender Gesetze und Vorschriften, insbesondere der Fischereigesetze des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet.

3.2 Der Verein hat ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied können Personen werden die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen am Vereinsleben teil und sind beim LFV Westfalen und Lippe e.V. als Mitglied gemeldet.

Der Verein hat Fördermitglieder

Eine Person kann die Fördermitgliedschaft erlangen, indem sie (oder bei Minderjährigen der gesetzliche Vormund) ein Antrag auf Fördermitgliedschaft stellt, und den dafür festgelegten Betrag entrichtet.

Der Verein hat Kindermitglieder

Kindermitglieder im Sinne des Vereins können Personen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres werden. Der Antrag auf Kindermitgliedschaft hat durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Kindermitglieder nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil

Der Verein hat Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder im Sinne des Vereins können Personen ab den 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr werden.

Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr bedürfen zur Aufnahme in den Verein die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten

3.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein wird durch schriftlichen Antrag bei dem Vorstand beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Neuaufgenommene Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge nach der Aufnahme unverzüglich für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch Austritt
- 2) durch Tod
- 3) durch Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muß drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Zahlungsverpflichtungen werden durch den Austritt aus dem Verein nicht hinfällig

§ 6 Ausschluss- und Ordnungsverfahren

- 1) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied



Satzung des Angelsportvereins Gelsenkirchen Forsthaus Erle 85 e.V.



- a) sich wiederholt unsportlich und unkameradschaftlich betragen hat,
 - b) das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten erheblich geschädigt hat,
 - c) die Satzung und die vom Gesamtvorstand sowie vom Verband erlassenen Anordnungen nicht einhalten, bei der Ausübung der Sportfischerei die gesetzlichen Bestimmungen missachtet und gegen die Grundsätze weidgerechten Verhaltens verstoßen hat.
- 2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3) Anstelle der Ausschließung kann der geschäftsführende Vorstand erkennen auf:
- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis unter gleichzeitiger Herausgabe der Erlaubnispapiere zur Aufbewahrung durch den Vorstand für die Dauer des Entzuges, jedoch höchstens bis zu einem Jahr.
 - b) Verweis. Bei dreimaligem Verweis kann der Gesamtvorstand auf Ausschluss aus dem Verein erkennen
- 4) Der geschäftsführende Vorstand hat vor Verhängung von Ausschluss, Entziehung und Verweis den Sachverhalt zu prüfen und den Betroffenen anzuhören. Dabei ist eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren vor dem Vorstand nicht statthaft. Der Beschluss über den Ausschluss, die Entziehung und den Verweis sind dem Betroffenen innerhalb von drei Wochen nach Beschlussfassung unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht den Betroffenen der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Beschluss mit eingeschriebenem Brief bei dem Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anspruch auf Auszahlung ihres Anteils am Vereinsvermögen. Vereinspapiere bleiben Eigentum des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins (Vereinsleitung)

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 1. Schriftführer
dem 2. Schriftführer
dem 1. Kassierer
dem 2. Kassierer
der Gewässerwarte
der Jugendwarte
der Beisitzer

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzender
der 2. Vorsitzender
der 1. Schriftführer
der 1. Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindesten zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung berufen und kann auch nur durch diese vorzeitig abberufen werden. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.



Satzung des Angelsportvereins Gelsenkirchen Forsthaus Erle 85 e.V.



Beim Vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand des Vereins werden die Aufgaben bis zur nächsten Wahl an seinen Vertreter im Vorstand übertragen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten mitzuwirken.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder erschienen sind. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden einmal im Monat statt.

Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

Die außerordentliche Hauptversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

Die Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.

Der Beschluss über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedarf jedoch einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Kassenprüfer

Es sind drei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer werden durch stimmberechtigte Mitglieder in der Hauptversammlung gewählt, Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Entschädigung

Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 10 Versammlungsordnung

Versammlungen werden von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, Soweit die Satzung hierzu nicht etwas anderes bestimmt.

Jedes erschienene Mitglied hat sich in die Teilnehmerliste einzutragen.

Anträge an die Hauptversammlung sind zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand Einzureichen.

Wortmeldungen zu den Tagesordnungspunkten bei der Hauptversammlung sind bei dem Schriftführer Unter Namensangabe einzutragen.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das der Versammlungsleiter

und der Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Jugendordnung

1) Die Jugendgruppe des Vereins besteht aus Mitgliedern von der Vollendung des 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

2) Leiter der Jugendgruppe sind die Jugendwarte. Diese können durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes vertreten werden.

Die Jugendwarte werden in der Hauptversammlung des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Jugendwarte sind an den Weisungen des Gesamtvorstandes gebunden. Die Mitglieder der Jugendgruppe wählen ein Jugendsprecher und ein Protokollführer, die die Interessen der Jugendgruppe bei der Jugendleitung vortragen. Über die Versammlung der Jugendgruppe wird Protokoll geführt, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird dem 1. Schriftführer zur Aufbewahrung übergeben. Der Jugendsprecher hat das Recht, an den Vorstandsitzungen des Vereins teilzunehmen.

3) Zweck der Jugendarbeit ist, die Mitglieder der Jugendgruppe zu weidgerechten Sportfischern zu Erziehen und in jugendpflegerischem Sinn zu betreuen. Die Jugendgruppe des Vereins bekennt sich zur sportlichen Idee.



Satzung des Angelsportvereins Gelsenkirchen Forsthaus Erle 85 e.V.



- 4) Die zur Förderung der Jugendgruppenarbeit benötigten Geldmittel sind vom Gesamtvorstand zur Verfügung zu stellen. Dieser bestimmt über die Verwendung und Höhe der Mittel.
- 5) Der Verein tritt durch angemessene Formen der Kinder und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.

§ 12 Datenschutzerklärung

Speicherung von Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, sowie seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den Verein EDV-System des ersten und zweiten Vorsitzenden, des ersten und zweiten Kassenwart, des ersten und zweiten Schriftführer und des ersten und zweiten Jugendwartes bezugnehmen seiner Tätigkeit im Verein bearbeitet und gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritten geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Telefon-Nr., E-Mail, Personalausweis-Nr., Prüfungsdatum und Ort des bestandenen Fischereischein) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Weitergabe der Daten

Da wir Mitglied im LVF Westfalen und Lippe e.V. sind werden der Name, Adresse, Geburtsdatum sowie Funktionen im Verein bei besonderen Ereignissen (z.B. Jubilare)

An den Verband weitergeben. Bankverbindungen werden der Bank, mit der der Verein zusammenarbeitet zum Zwecke der Beitragseinzahlung weitergegeben.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnisse der Mitgliederdaten erfordert. Der Vorstand sichert zu das die Mitgliederliste nur zu Vereinszwecken verwendet werde.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt werden Geburtsort, Datum, Personalausweis.-Nr., Telefon.-Nr. E-Mail, Prüfungsort und Prüfungsdatum des Fischereischeins, Datum des Vereinsbeitritts sowie Bilderveröffentlichungen innerhalb eines Monats gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung des Vereins beschließen. Ist die Hauptversammlung oder die außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

Beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf jedoch eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung bestimmt sodann über den Verwendungszweck des Vereinsvermögen und bestimmt Liquidatoren, die das Vereinsvermögen aufzulösen haben.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen,

1) Gemäß der Verpflichtung, die Sportfischerei in waidgerechter Weise auszuüben, ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit dem Fischereigesetz und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen sowie den vom Verband erlassenen Vorschriften und den aushängenden Gewässerordnungen vertraut zu machen. Sportliches Verhalten auch gegen vereinsfremde Personen ist Pflicht.

2) Die Mitglieder haben während der Ausübung des Angelsports am Wasser den



Satzung des Angelsportvereins Gelsenkirchen Forsthaus Erle 85 e.V.



Fischereischein, die
Erlaubnispapiere und den gültigen Mitgliedausweis des Verbandes mit sich zu führen und
kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzuweisen.
Ebenso sind gefangene Fische vorzuweisen.

- 3) Über die im Geschäftsjahr getätigten Fänge ist Buch zu führen. Die Fänge sind bis zum
15.01. des neuen Geschäftsjahres mittels Fangstatistik dem Vorstand zu melden.
- 4) Beschädigungen der Ufer der Gewässer sind zu vermeiden. Der Angelplatz ist peinlich sauber zu
halten.
- 5) Verstöße gegen die in Ziff.1 genannte Vorschrift werden nach § 6 der Satzung geahndet.

Gelsenkirchen, den 20.01.2025